

Afghanistan: «Brückenbauer» der Volksaufstandskräfte «Khezesh-e Mardomi»

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 25. März 2024

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
IBAN : CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen
Deutsch

COPYRIGHT
© 2024 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 2 | Volksaufstandskräfte «Khezesh-e Mardomi» | 4 |
| 3 | Deklaration als «Selbständige» in Reisepässen von Regierungsangestellten | 6 |
| 4 | Vorladung von Familienangehörigen anstelle einer gesuchten Person | 7 |
| 5 | «Brückenbauer» | 9 |
| 6 | Quellen | 9 |

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Einleitung

Situation: Person, welche geltend macht, sie habe als «Brückenbauer» zwischen den «Khezesh-e Mardomi» und der Regierung fungiert. In dieser Funktion war sie offiziell beim Sicherheitsdepartement einer afghanischen Stadt angestellt. Auf dem Pass steht «self employed». Die Person erklärte, sie habe dies beim Passbüro so angegeben, da dies bei Auslandsreisen hätte gefährlich sein können, wenn im Pass ihre Funktion als Staatsbeamte ersichtlich wäre.

Nach Angaben der gesuchstellenden Person sei ihre Funktion primär logistischer Natur gewesen: Sie habe erfasst, was die «Khezesh-e Mardomi» brauchten (unter anderem Waffen, Nahrung, Kleider, andere Objekte wie Nachtfeldstecher) und habe dies dann via Regierung organisiert. Zudem habe sie Krankentransporte organisiert sowie Zahlungen an die Familien bei Verletzten/Todesfällen der Kämpfer dieser Volksbewegungseinheiten. Sie habe auch Treffen zwischen den Volksaufständischen und der Regierung organisiert. Die Person habe nie selbst gegen die Taliban gekämpft und war auch nicht bewaffnet. Sie flüchtete gleich nach der Machtübernahme der Taliban. Ihre Familie wurde zwar mehrmals von den Taliban vorgelesen, jedoch waren die Vorladungen jeweils an den Vater beziehungsweise Bruder gerichtet.

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Gibt es Informationen, dass Angestellte des Sicherheitsdepartements (der ehemaligen Regierung) in ihrem Pass als «Selbstständige» eingetragen werden, da dies anscheinend auf Selbstdeklaration beruht?
2. Gibt es Informationen zum Vorgehen der Taliban bei den Vorladungen, wonach der Vater oder der Bruder anstelle der gesuchten Person selbst vorgeladen werden?
3. Gibt es Informationen zu dieser «Brückenbauer»-Funktion, welche die «Khezesh-e Mardomi» unterstützt haben soll?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Afghanistan seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expert*innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Volksaufstandskräfte «Khezesh-e Mardomi»

«Volksaufstandskräfte» von Regierung eingesetzt und von dieser und insbesondere vom Geheimdienst (NDS) unterstützt. Lokale Verteidigungskräfte gab es laut des *Afghanistan Analysts Network* (AAN, 2020) in fast allen 34 Provinzen Afghanistans. Zum Zeitpunkt des Artikels von AAN (Juli 2020) gab es drei verschiedene Kräfte, wobei in einigen Bezirken alle drei aktiv waren. Dabei handelte es sich um die afghanische Lokalpolizei (ALP), die *Afghan National Army Territorial Force* (ANA-TF) und die *«Popular Uprising Forces»* («Volksaufstandskräfte»). Sie entstammten einer langen Reihe lokaler Streitkräfte, die auf die Mobilisierung der Mudschaheddin und später der regierungsfreundlichen «Stammesmilizen» («Kandak-e Qawm») in den 1980er Jahren zurückgehen (AAN, 2020). Laut einem SFH-Bericht aus

1 <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte>.

dem Jahr 2022 wurden die «Volksaufstandskräfte» von der früheren Regierung ab 2012 als aufstandsbekämpfende Kräfte eingesetzt, um die Taliban oder den Islamischen Staat zu bekämpfen. Der Begriff «Volksaufstandskräfte» (persisch: «Khezesh-e Mardomi») stammt demnach aus dem Jahr 2012 und wurde den Taliban zugeschrieben, die ihn als Bezeichnung für lokale Aufstandsbekämpfungskräfte verwendeten, die von der afghanischen Regierung und insbesondere von ihrem Geheimdienst, dem *National Directorate of Security* (NDS), unterstützt wurden. Die Regierung war an der Gründung dieser Gruppen beteiligt, die verschiedene Namen trugen, wie zum Beispiel Volksaufstandskräfte «Khezesh-e Mardomi» oder «Harbaki». Im Jahr 2017 gab es laut dem SFH-Bericht fast 60 Gruppen in 17 Provinzen (SFH, 2022).

Vor 2021 wurden die «Volksaufstände» vor allem von Warlords und ehemaligen Mudschaheddin-Kommandeuren unterstützt und bestanden aus Loyalisten dieser Warlord oder Gruppen, die Politikern treu ergeben waren. Seit 2014 und 2015 habe es laut der *Kontaktperson D mit Expertenwissen zu Afghanistan* in verschiedenen Provinzen Afghanistans immer wieder bewaffnete Volksaufstände (oder «Khezesh-e Mardomi») gegen die Taliban gegeben, vor allem wenn die Polizei oder die Sicherheitskräfte nicht in der Lage waren, deren Vormarsch zu kontrollieren. Diese Aufstände waren nach Angaben von *Kontaktperson D* meist nur von kurzer Dauer, das heisst etwa ein oder zwei Monate, und die meisten von ihnen wurden von (ehemaligen) Warlords und ehemaligen Mudschaheddin-Kommandeuren unterstützt. Vor dem Jahr 2021 fanden die meisten Aufstände nicht auf Provinzebene statt, sondern meist in einem oder zwei oder mehreren Bezirken einer Provinz, und auch die Zahl der Menschen, die zu den Waffen griffen, war äusserst gering. In vielen Fällen bestand der so genannte Volksaufstand gar nicht aus dem «Volk» oder der «Zivilbevölkerung», die in einem Dorf/einer Stadt/einem Bezirk lebte. In der Regel waren es nach Einschätzung von *Kontaktperson D* die Loyalisten eines Warlords oder ein Mitglied der Wolesi Jirga (Nationalversammlung, Unterhaus des Parlaments) oder Meshrano Jirga (Oberhaus oder Senat). Diese «Aufstände» seien nach Einschätzung von *Kontaktperson D* unabhängig von der Regierung gewesen und in mehreren Fällen hätten die afghanischen Sicherheitskräfte zu den Menschen gehen und sie auffordern müssen, die Waffen niederzulegen, weil sie die Operationen gegen die Taliban behinderten (E-Mail-Auskunft vom 22. März 2024 von Kontaktperson D).

Die Unterstützung der afghanischen Regierung für die «Volksaufstände» hat «offiziell» erst im Sommer 2021 begonnen, als die militärische Bedrohung durch die Taliban immer drängender wurde. Im Frühjahr 2021, als die Offensive der Taliban an Fahrt gewann und die Taliban viele Bezirke eroberten, brachen in zahlreichen – manchmal Dutzenden – Bezirken im Norden Balkhs, in Takhar, Kunduz, Baghlan, Faryab, West-Herat, Ost-Nangarhar und in den zentralen Provinzen Kabuls «Khezesh Ha-e Mardomi» (Volksaufstände) aus. Ehemalige mächtige Kriegsherren wie Atta Mohammad Noor, Abdur Rashid Dostum, Ismail Khan und einige Parlamentsabgeordnete oder einflussreiche ehemalige Mudschahedin-Kommandeure führten und unterstützten diese Aufstände gegen die vorrückenden Taliban. Sie finanzierten und bewaffneten die Menschen bis zum Fall der Republik. Viele Mitglieder der «Aufstände» wurden in Kämpfen oder bei Angriffen der Taliban getötet. Am 22. Juni 2021 verkündete das Verteidigungsministerium der damaligen afghanischen Regierung zum ersten Mal offiziell seine Absicht, die «Volksaufstände» zu unterstützen. Die Regierung habe nach Einschätzung der *Kontaktperson D* jedoch keine praktischen Massnahmen zur Finanzierung, Bewaffnung oder logistischen Unterstützung der Aufständischen ergriffen – ausser der verbalen Bekundung, dass sie sie unterstütze. Erst am 10. August 2021 – einige Tage vor dem Sturz Kabuls – traf sich der abgesetzte Präsident Ashraf Ghani mit Dschihadistenführern und einigen

führenden Politikern und kündigte an, die «Volksaufstände» «schnell» auszurüsten und zu konsolidieren (E-Mail-Auskunft vom 22. März 2024 von Kontaktperson D). AAN gibt dagegen an, dass der afghanische Geheimdienst NDS die Volksaufstandskräfte bereits im Juli 2020 unterstützt habe, allerdings auf undurchsichtige Weise und ohne einen offiziellen Rechenschaftsmechanismus. Die von AAN zitierte *United Nations Assistance Mission in Afghanistan* (UNAMA) betonte, dass diese Volksaufstandskräfte «keine Rechtsgrundlage nach afghanischem Recht» hätten (AAN, 2020).

Die Volksaufstandskräfte wurden laut mehreren Quellen von der Regierung ausgebildet und unterstützt, aber von lokalen Führern aufgestellt. Keine legale Existenz. Die Funktionsweise ist undurchsichtig. Laut dem SFH-Bericht aus dem Jahr 2022 war das Ziel der Volksaufstandsgruppen, in abgelegenen Teilen des Landes, in denen die regulären Sicherheitskräfte oder sogar die ALP nicht präsent waren, «den Raum zu besetzen». AAN berichtet, dass es sich bei den Volksaufstandskräften um Rebellionen handelte, die angeblich spontan von Einwohnern gegen die aufständischen Taliban organisiert wurden, in Wirklichkeit aber von der NDS und/oder der *Independent Directorate of Local Governance* (IDLG) ausgebildet und unterstützt wurden. Laut den von der SFH zitierten *Clark & Osman von AAN* wurden die Volksaufstandskräfte von der NDS finanziert und von lokalen Machthabern aufgestellt. Diese lokalen Führer spielten eine entscheidende, wenn nicht sogar die wichtigste Rolle bei ihrer Formierung. Laut dem von der SFH zitierten französischen *Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides* (OFPRA) waren mehrere Regierungsstellen an der Leitung der Volksaufstandsgruppen beteiligt. Der NDS beauftragte lokale Beamte, Kämpfer zu nominieren, und prüfte deren Bewerbungen. Die Mittel wurden von der IDLG bereitgestellt und das Verteidigungsministerium lieferte Waffen. Die operative Führung der Gruppen lag beim NDS und der *Afghan National Police* (ANP). OFPRA berichtete auch, dass die Mitglieder der Volksaufstandskräfte auf freiwilliger Basis rekrutiert wurden. Im Achin-Distrikt in der Provinz Nangarhar waren viele Mitglieder dieser Milizen Freiwillige, die Familien- oder Gemeindemitglieder in Kämpfen mit dem IS/Daesh verloren hatten. Obwohl ihr Gehalt vom NDS bezahlt wurde, hatten die Milizen keine legale Existenz. Sie arbeiteten auch auf sehr undurchsichtige Weise. Laut dem von der SFH zitierten Bericht von AAN und dem *Global Public Policy Institute* (GPPi) gibt es nur wenige Informationen über diese Gruppen in Bezug auf die Anzahl der Mitglieder, die Kosten, die Bewaffnung oder die Art und Weise, wie die Kommandanten ausgewählt wurden. Da sie über keine Rechtsgrundlage und keinen formellen Rechenschaftsmechanismus verfügten, wurden sie Berichten zufolge hauptsächlich von der CIA finanziert (SFH, 2022).

3 Deklaration als «Selbständige» in Reisepässen von Regierungsangestellten

Es ist völlig normal, dass Afghan*innen im Reisepass den Beruf «Selbstständig» eingetragen haben, auch wenn sie faktisch einem anderen Beruf nachgehen. Nach Angaben der *Kontaktperson D mit Expertenwissen zu Afghanistan* ist es völlig normal, dass Afghan*innen im Reisepass als Beruf «Selbstständig» eingetragen haben. Manchmal raten demnach sogar die Passbeamten den Leuten, «Shughl-e Azad» oder «Selbstständig» zu schreiben oder diesen Teil leer zu lassen, weil die Leute oft ihre Berufe wechseln und es nicht immer einfach und praktisch ist, einen neuen Pass mit aktualisierten Berufsangaben zu bekommen. Manchmal könne die Angabe des Berufs laut *Kontaktperson D* unnötige Probleme verursachen. Auch würden die Passbeamten manchmal selbst dann «Selbstständig» im Pass

eintragen, wenn die antragstellende Person ihren Beruf im Formular angegeben habe (E-Mail-Auskunft vom 22. März 2024 von Kontaktperson D).

Offizielle Regierungsangestellte waren manchmal als «Selbstständige» in Reisepass eingetragen. Nach Angaben der *Kontaktperson C*, die in der früheren afghanischen Regierung in einer hohen Funktion im Sicherheitsbereich tätig war, wurden in «normalen» Pässen manchmal offizielle Regierungsangestellte als «Selbstständige» eingetragen. Dabei handelte es sich um Beamte der unteren bis mittleren Ebene. Beamte der höheren Ebene hatten «Dienst-» und «Diplomatenpässe», die für Dienstreisen von Regierungsangestellten ausgestellt wurden. In den Diplomatenpässen, die für hochrangige Regierungsbeamte und Diplomaten ausgestellt wurden, war die genaue Position der Person vermerkt. In den Dienstpässen, die für Beamte der unteren und mittleren Ebene ausgestellt wurden, wenn diese offiziell reisten, stand nur «Regierungsbeamter» (E-Mail-Auskunft vom 22. März 2024 von Kontaktperson C).

Mitglieder der «Khezesh-e Mardomi» und «alle, die dazu gehörten» waren keine offiziellen Regierungsangestellten und waren im Pass als «Selbstständige» eingestuft. *Kontaktperson C* wies weiter darauf hin, dass «Khezesh-e Mardomi» und «alle, die dazu gehörten», keine offiziellen Regierungsangestellten waren. Sie arbeiteten zwar für die Regierung und wurden von der Regierung bezahlt, aber sie waren so etwas wie «Auftragnehmer». *Kontaktperson C* gab der SFH an, dass sie selbst in ihrer Funktion bei der früheren afghanischen Regierung konkret in diesem «Projekt» gearbeitet habe. *Kontaktperson C* betonte, dass diese Personen keinen Anspruch auf Dienst- oder Diplomatenpässe hatten, sondern nur normale Pässe bekommen konnten. Als solche wären sie laut *Kontaktperson C* als «Selbstständige» eingestuft worden (E-Mail-Auskunft vom 22. März 2024 von Kontaktperson C).

4 Vorladung von Familienangehörigen anstelle einer gesuchten Person

Manchmal werden Familienmitglieder einer gesuchten Person vorgeladen, obwohl nach der Scharia keine Verwandten einer beschuldigten Person bestraft werden dürfen. Nach Einschätzung von *Kontaktperson D* besuchen die Taliban manchmal die Häuser der vorgeladenen Person und befragen deren Familienmitglieder, wenn es sich um einen äusserst wichtigen Fall handelt oder die Angelegenheit dringend geprüft oder gelöst werden muss. Manchmal laden sie sogar Familienmitglieder wie Vater, Bruder oder Onkel der gesuchten Person auf die Polizeiwache vor, aber sie werden nach Einschätzung von *Kontaktperson D* nicht festgenommen. Sie würden lediglich nach dem Verbleib der Person befragt, die die Taliban in Gewahrsam nehmen wollen. *Kontaktperson D* wies aber darauf hin, dass die Taliban nach der Scharia keine Verwandten einer beschuldigten Person festhalten, verhaften, strafrechtlich verfolgen, verurteilen und bestrafen dürfen. In verschiedenen Provinzen hätten die Taliban sogar Richtlinien herausgegeben, in denen sie ihre Polizeikräfte auffordern, von dieser Praxis abzusehen. Aufgrund der besonderen sozialen und kulturellen Gegebenheiten der afghanischen Gesellschaft pflegten auch die Polizeikräfte der vorherigen Regierung in wichtigen Fällen die Verwandten einer angeklagten Person vorzuladen und zu befragen. Die polizeiliche Vorladung oder Befragung eines Familienmitglieds von jemandem, der einer Straftat beschuldigt wird, gilt in der afghanischen Kultur allerdings nicht als ehrenhaft. Letztes Jahr hätten die Taliban zum Beispiel vier Männer in einem Dorf im Bezirk Haska Meyna (Deh Bala) in der östlichen Provinz Nangarhar vorgeladen, nachdem jemand anonym Anzeige erstattet hatte,

weil sie die Ernte eines örtlichen Bauern auf einem umstrittenen Grundstück beschädigt haben sollen. Die Taliban hielten die vier Männer eine Nacht lang in ihrem Gefängnis gefangen. Am nächsten Tag gingen die Ältesten und weitere Bewohner des Dorfes zu den Taliban. Sie protestierten dagegen, dass die Taliban so etwas nicht ohne Ermittlungen oder Beweise tun könnten. Sie forderten die Taliban auf, die Identität derjenigen Person preiszugeben, welche die Anzeige anonym eingereicht hatte, denn die Vorladung und Inhaftierung der vier Personen habe deren Würde und Ehre verletzt. Letztendlich mussten sich die Taliban entschuldigen und einen neuen Fall eröffnen, um die Angelegenheit zu untersuchen. *Kontaktperson D* betonte, dass es nicht so einfach sei, Angehörige wahllos oder willkürlich vorzuladen, weil dies Auswirkungen auf die Taliban und ihre Herrschaft haben könne (E-Mail-Auskunft vom 22. März 2024 von Kontaktperson D).

Taliban-Funktionäre haben oft freie Hand und eine Vorladung von Familienangehörigen, aber auch Vergeltungsmassnahmen sind nicht auszuschliessen. Auch *Kontaktperson C* gab der SFH an, dass die Vorladung von Familienangehörigen nicht Teil der «offiziellen Politik» der Taliban sei. Aber *Kontaktperson C* habe davon Kenntnis, dass dies häufig ad hoc geschehe. Viele Taliban-Kommandeure, Provinzgouverneure, Distriktchefs und weitere Funktionäre scheinen nach Einschätzung von *Kontaktperson C* freie Hand zu haben, wie sie regieren. In vielen Fällen übten sie Vergeltung an Personen, die mit der früheren Regierung in Verbindung stehen, und manchmal auch an deren Familienmitgliedern. *Kontaktperson C* gab an, dass sie nicht ausschliessen könne, dass einzelne Personen der «Khezesh-e Mardomi» und ihre Familienangehörigen vorgeladen und sogar zum Ziel von Vergeltungsmassnahmen werden (E-Mail-Auskunft vom 22. März 2024 von Kontaktperson C).

Familienangehörige von ehemaligen Zivilbeamt*innen und Sicherheitskräften können zum Ziel der Taliban werden. Auch die *European Union Agency for Asylum (EUAA)* wies in ihrem Bericht vom Dezember 2023 darauf hin, dass Familienangehörige von ehemaligen Zivilbeamt*innen und Sicherheitskräften zum Ziel der Taliban werden. So seien Familienangehörige geschlagen, willkürlich inhaftiert, vergewaltigt, gefoltert und getötet worden. Zudem würden Familienangehörige bedroht und genötigt, nicht zu Menschenrechtsorganisationen zu sprechen (EUAA, Dezember 2023).

Familienangehörige von Personen mit vermeintlicher Zugehörigkeit zu bewaffneten Gruppen geraten ebenfalls ins Visier der Taliban. Laut dem Bericht von EUAA werden Familienangehörige von Aktivist*innen, Journalist*innen und Personen, denen Verbindungen zu Widerstandsgruppen nachgesagt werden, von den afghanischen De-facto-Behörden ins Visier genommen, um an Informationen zu gelangen, sie einzuschüchtern und zu verängstigen. In einigen Fällen seien Familienangehörige von Inhaftierten gezwungen wurden, «mit ihrem Geheimdienstnetzwerk zusammenzuarbeiten und ihre Gemeinden auszuspionieren». Der Journalist Ali Latifi erklärte laut EUAA, dass die Sicherheitskräfte in einigen Fällen de facto eher Familienmitglieder als die betroffenen Personen selbst inhaftieren, um zu vermeiden, dass die Öffentlichkeit zu viel Aufmerksamkeit auf solche Verstösse lenke. Ein internationaler Analyst erklärte, dass inhaftierte Personen normalerweise gezwungen werden, die Namen aller männlichen Verwandten auf beiden Seiten der Familie zu nennen und Informationen über diese preiszugeben (EUAA, Dezember 2023).

5 «Brückenbauer»

«Brückenbauer» waren keine Regierungsangestellte, sondern Auftragnehmer der Regierung, die für sie Kämpfer rekrutierte, logistische Unterstützung und weitere Aufgaben übernahmen. *Kontaktperson C* gab der SFH an, dass ihr diese «Brückenbauer» bekannt seien und die Kontaktperson in ihrer damaligen Funktion bei der ehemaligen afghanischen Regierung selbst Hunderte solcher «Brückenbauer» eingestellt habe. *Kontaktperson C* betonte, dass es sich dabei um keine Regierungsbeamt*innen handelte, sondern um Auftragnehmer, die im Namen der afghanischen Regierung arbeiteten. Sie waren laut *Kontaktperson C* mit verschiedenen Aufgaben betraut, darunter der Rekrutierung von Kämpfern, logistischer Unterstützung, des Sammelns von Informationen und sogar bestimmter verdeckter Operationen (E-Mail-Auskunft vom 22. März 2024 von Kontaktperson C).

Konkrete Rolle solcher «Brückenbauer» weiteren Expert*innen nicht bekannt, aber «nicht unwahrscheinlich» und «ins System passend». *Kontaktperson A mit anerkannter Expertise zu Afghanistan* gab der SFH an, dass sie selbst noch nie von solchen «Brückenbauern» gehört habe. Eine von *Kontaktperson A* konsultierte *Kontaktperson B mit Expertise zu Afghanistan, die über Jahre zu halb- und irregulären bewaffneten Kräften und Milizen in Afghanistan geforscht hat*, gab ebenfalls an, dass sie konkret noch nichts von solchen «Brückenbauern» gehört habe, aber dass es «nicht unwahrscheinlich klinge und ins System gepasst hätte» (E-Mail-Auskunft vom 20. März 2024 von Kontaktperson A). *Kontaktperson D* hält es eher für möglich, dass anstelle von Regierungsangestellten Mitglieder einer der ehemaligen Mudschahedin-Gruppen oder Anhänger eines Warlords, die bewaffneten Zivilist*innen, die gegen die Taliban kämpften, mit Waren, Ausrüstung und Waffen versorgten (E-Mail-Auskunft vom 22. März 2024 von Kontaktperson D).

6 Quellen

AAN, 2020:

«Local defence forces are present in almost all of Afghanistan's 34 provinces. All are supposed to be mobilised from and with the support of local communities, with the aim of defending people and land against the Taleban and/or the Islamic State in Khorasan Province (ISKP). Currently, three different forces operate, with some districts hosting all of them.(1) They are the Afghan Local Police (ALP), Afghan National Army Territorial Force (ANA-TF) and Popular Uprising Forces. They come from a long line of local forces, dating back to the mobilisation of mujahedin and subsequently pro-government 'tribal militias' (kandak-e qawm) in the 1980s. Post-2001, there have been fresh waves of mobilisation in the face of the Taleban insurgency. [...] Popular Uprising Forces (wulusi patsun in Pashto; khezesh-e mardomi in Persian) are a more ad hoc set of local, counter-insurgency forces that are supported by the NDS. They appear to have proliferated under the National Unity Government. There is little publicly available information about their number, cost, weaponry, training, locations, or how commanders and locations are chosen. They are under no known formal mechanism of accountability and, as UNAMA has pointed out, they "have no legal basis under the laws of Afghanistan." The NDS' main sponsor is the CIA, which is itself outside the scrutiny of the main US watchdog, the Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction, or SIGAR. It is assumed that some CIA funds go to the NDS-backed Uprising Forces. » Quelle:: Afghanistan Analysts

Network (AAN), 'Ghosts of the Past': New Special Report on Local Force Mobilisation in Afghanistan, 1. Juli 2020: <https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/war-and-peace/ghosts-of-the-past-new-special-report-on-local-force-mobilisation-in-afghanistan/>.

BAMF, März 2024:

«Es wurden mehrere Verhaftungen und Tötungen ehemaliger Sicherheitskräfte, Personen aus der Provinz Panjshir und Personen, denen die Taliban Zusammenarbeit mit der bewaffneten Opposition vorwerfen, gemeldet.4 [...]

[Fussnote]4 [...] Subh e-Hasht; 09.03.24, Murder of two people in Faryab, one of the victims was a commander of the Popular Uprising Forces of the former government], <https://8am.media/fa/the-murder-of-two-people-in-faryab-one-of-the-victims-is-the-commander-of-the-popular-uprisings-of-the-previous-government/>. » Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Deutschland) (BAMF), Briefing Notes (KW11/2024), 11. März 2024, S.2,11: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/EN/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2024/briefingnotes-kw11-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

BAMF, Dezember 2023:

«In Takhar province, a retired former soldier was shot dead on 11.09.23, on 12.09.23 a former commander of the pro-government militia "Popular Uprising" was also shot dead. The Taliban are accused of committing these murders.» Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Deutschland) (BAMF), Briefing Notes Summary, 31. Dezember 2023, S. 8: https://milo.bamf.de/OTCS/cs.exe/fetchcsui/-29190550/Deutschland._Bundesamt_f%C3%BCr_Migration_und_Fl%C3%BChtlinge%2C_Briefing_Notes_Zusammenfassung_%2D_Afghanistan%2C_Juli_bis_Dezember_2023_ENG%2C_31.12.2023.pdf?no-deid=29188897&vernum=-2.

EUAA, Dezember 2023:

« 4.1.5. Family members of former civilian and security personnel ACAPS reported that households in both urban and rural Kabul feared that they would be abused by the de facto authorities due to a family member's previous employment in the ANDSF. This concern caused anxiety and reportedly impacted all household members, affecting their ability to travel, work, or access humanitarian aid, as they did not want to attract the attention of the Taliban.567 SMRO explained that relatives were frequently 'caught up' in attacks targeting former security personnel and gave the example of a wife and two sons of a former military official being beaten when their home was raided by Taliban troops. The two sons were taken to an unknown location. 568 In the second quarter of 2023, SMRO collected data of 6 relatives of former security personnel being detained, and 1 being raped.569 In the first six months of 2023, Rawadari recorded arbitrary arrests of 21 relatives of former civil and security personnel. As mentioned, Rawadari assessed the prevalence of enforced disappearances to be much higher due to reports of family members being threatened not to speak with human rights organisations. The cases documented by Rawadari included the Taliban torturing and subsequently killing a woman married to a former soldier that had left Afghanistan. Another case concerned the Taliban's enforced disappearance and subsequent killing of a person that was affiliated to a former soldier, as well as the imprisonment of one of his family members. Moreover, the Taliban detained a former NDS member together with one of his family members, a

17-yearold boy in Panjsher Province who refused to disclose his father's whereabouts (a former security official), and the father of a former security official who had left Afghanistan.⁵⁷⁰ AW also reported on family members to former ANDSF being killed, although no breakdown of events was provided. AW noted that some victims appeared to be minors.⁵⁷¹ **Moreover, the UN Special Rapporteur on the situation of human rights in Afghanistan reported that 21 individuals were arrested and tortured in Daykundi Province in December 2022, because they were family members to former government employees and possessed weapons.**⁵⁷² In August 2022, the daughter of a former army general accused a Taliban official on social media of raping her while in custody, and subsequently forcing her to marry him. She moreover accused him of ill-treating her throughout their marriage. The accusations were denied by the Taliban official.⁵⁷³ The woman was detained anew in November 2022 on charges of defamation. ⁵⁷⁴ After escaping Afghanistan in April 2023, she described how she was tortured for months while in custody. ⁵⁷⁵ [...]

4.10. Family members of dissenting voices and of persons with perceived affiliation to armed groups

Family members of activists, journalists and people perceived to be tied to resistance groups have reportedly been targeted by the de facto authorities as a way to obtain information, to scare and to intimidate.⁹⁵³ A local news outlet reported that in some cases, family members of detainees have been coerced 'into collaborating with their intelligence network, forcing them to spy on their communities.'

954 Journalist Ali Latifi stated that, in some instances, the de facto security forces detain family members rather than the targeted individuals themselves in order to avoid attracting too much public attention on such violations: 'it is easier to silently take your father; that is often enough to scare people.'⁹⁵⁵ Amnesty International reported on cases of arrests of family members of individuals participating in women's right protests during 2022.⁹⁵⁶ **As explained by an international analyst, individuals who have been detained have normally been asked to provide all the names of male relatives on both sides of the family: 'They will go through who you are, who your relatives are, and what they do. They won't be satisfied if they can't get this information. That's their way of intimidating people.'**» Quelle: European Union Agency for Asylum (EUAA), Afghanistan Country Focus, Dezember 2023, S. 62-63 : https://www.ecoi.net/en/file/local/2101835/2023_12_EUAA_COI_Report_Afghanistan_Country_Focus.pdf

SFH, 2022:

« Les forces de soulèvement populaire

2.1 Les forces de soulèvement populaire soutenues par l'ancien gouvernement

Les forces de soulèvement populaire ont été mises en place par l'ancien gouvernement dès 2012 comme des forces anti-insurrectionnelles pour combattre les talibans ou l'État islamique. Les appellations de ces groupes variaient. Près de 60 groupes présents dans 17 province en 2017. Selon un rapport conjoint du Afghanistan Analysts Network (AAN) et du Global Public Policy Institute (GPPi), deux groupes de réflexion indépendants, le terme « Forces de soulèvement populaire » (khezesh-e mardomi en persan) date de 2012 et a été attribué aux talibans qui l'ont utilisé pour désigner les forces anti-insurrectionnelles locales soutenues par le gouvernement afghan, et plus spécifiquement par son agence de renseignement, la Direction nationale de la sécurité (NDS) (AAN & GPPi, juillet 2020). Selon Lutfi Rahimi, chercheur à l'Institut Biruni et professeur assistant d'économie à l'Université américaine d'Afghanistan, le gouvernement a été impliqué dans la

création de ces groupes qui port aient différents noms, tels que les forces de soulèvement populaire « Khezesh e Mardomi » ou « Harbaki » (Lutfi R Rahimi, janvier 2021). Selon Clark & Osman, dans la province de Nangarhar, la NDS a mis en place des « forces de soulèvement populaire » qui ont avaient différentes appellations locales, comme « Khezesh-e Mardomi » et « Patsunian ». Dans le sud de la province, elles étaient connues sous le nom de « Hemayat-e Mardomi » ce qui signifie « Soutien du peuple ». Ces forces ont été armées par le Ministère de la Défense (Clark & Osman, 2017). Citant le site d'information TOLO News, l'Office français de protection des réfugiés et apatrides (OFPRA) indique qu'en 2017, des groupes de soulèvement populaire existaient dans 17 provinces. Selon le journal Le Monde, également cité par l'OFPRA, le nombre de milices atteignait 60 (OFPRA, 2 juin 2021). Selon le rapport de AAN & GPPi, dans certaines régions du pays, par exemple dans la province de Nangarhar, ces forces étaient plus présentes et actives que l'Afghan Local Police (ALP). Elles combattaient notamment l'État islamique (EI/Daesh) (AAN & GPPi, juillet 2020). Les forces de soulèvement populaire étaient formées et soutenues par le gouvernement mais levées par des chefs locaux. Recrutement des membres sur une base volontaire. Pas d'existence légale. Fonctionnement opaque. Selon l'OFPRA, l'objectif des groupes de soulèvement populaire était « d'occuper l'espace » dans les endroits reculés du pays où les forces de sécurité régulière ou même l'ALP étaient absentes (OFPRA, 18 janvier 2022). L'AAN indique que les forces de soulèvement populaire étaient des rébellions censées être organisées spontanément par les habitant-e-s contre les insurgés talibans, mais qu'en réalité elles étaient formées et soutenues par la Direction nationale de la sécurité (NDS) et/ou par la Direction indépendante pour la gouvernance locale (IDLG) (AAN, 19 juillet 2018). Selon Clark & Osman, les forces de soulèvement populaire étaient financées par la NDS et levées par des détenteurs du pouvoir local. Ces chefs locaux ont joué un rôle crucial, voire primordial dans leur formation (Clark & Osman, 2017). Selon l'OFPRA, plusieurs organismes gouvernementaux étaient impliqués dans la gestion des groupes de soulèvement populaire. Le NDS demandait à des responsables locaux de désigner des combattants, dont il examinait les candidatures. Les fonds étaient accordés par l'IDLG et le Ministère de la Défense fournissait des armes. Le commandement opérationnel des groupes incombait au NDS et à l'ANP (OFPRA, 18 janvier 2022). L'OFPRA indique également que les membres des forces de soulèvement populaire étaient recrutés sur une base volontaire. Dans le district d'Achin, province de Nangarhar, un grand nombre de membres de ces milices étaient des volontaires qui avaient perdu des membres de leur famille ou de leur communauté dans des combats avec l'EI/Daesh. Même si leur salaire était payé par le NDS, les milices n'avaient pas d'existence légale. Elles fonctionnaient également de manière très opaque (OFPRA, 2 juin 2021). D'après le rapport de AAN & GPPi, il existe peu d'informations sur ces groupes en termes d'effectifs, de coût, d'armement ou de modes de sélections des commandants. Dénuées de base légale et sans mécanisme formel de responsabilité, ces forces auraient été principalement financées par la CIA (AAN & GPPi, juillet 2020).» Quelle: Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Afghanistan : situation des membres des anciens « groupes de soulèvement populaire », 1. November 2022, S. 4-5: https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Afghanistan/221101_AFG_forces_soulevement_populaire.pdf.

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen. Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.